

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 9

Artikel: Die 14. Internationale Arbeitskonferenz
Autor: Schürch, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstvertrag	172,360	Audienzen
Unfall und Haftpflicht	69,590	»
Uebrige Rechtsgebiete wie Schuldbetreibung, Konkurs, Armenrecht, Strafrecht usw.	96,370	»
In den Jahren 1923 bis 1929 sind ebenfalls	115,300	»

zu verzeichnen, somit ein Total von 431,620 Audienzen die an 66,862 organisierte und an 34,170 unorganisierte Klienten gewährt wurden.

Korrespondenzen wurden an 130,000 Stück gewechselt. Der Geldverkehr über die Arbeitskammer betrug in dieser Zeit über 11½ Millionen Franken. Dabei sind die Zahlungen nicht inbegriffen, die durch unsere Vermittlung den Klienten vom Arbeitgeber, Versicherungen usw. direkt bezahlt wurden. Diese Summe kann ruhig auf das Vierfache obigen Betrages angesetzt werden.

Hinzu kommen die unzähligen persönlichen Verhandlungen der Sekretäre mit den Arbeitgebern, Behörden, Versicherungen usw., sodann die Vertretungen vor den verschiedenen Gerichtsinstanzen. Laut den Berichten der Arbeitskammer Zürich belaufen sich diese auf rund 21,000. Sicher ist, dass diese Millionenbeträge zu einem grossen Teile für die Arbeiter verloren gewesen wären, sei es aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Betroffenen.

Aehnliche Leistungen werden auch von den übrigen Arbeitersekretariaten der Schweiz zu verzeichnen sein. Man sieht hieraus, dass die seinerzeitigen Gründer und Befürworter dieser Rechtsauskunftsstellen durchaus gut beraten waren. Zu wünschen wäre nur, dass Bund, Kantone und Gemeinden allgemein Subventionen an diese Institutionen leisten würden, und höhere Beiträge als es bis heute der Fall ist. Die Sekretariate nehmen dem Staat eine grosse Pflicht ab, umso mehr als es sich ja fast immer um unbemittelte Bevölkerungskreise handelt, die in vielen Fällen sogar der heimatlichen Armenfürsorge hätten überwiesen werden müssen, wenn nicht von den Sekretariaten mit aller Entschiedenheit und Energie für die Leute eingetreten worden wäre. Jedenfalls wäre eine Subventionierung mindestens so angebracht wie die vielen Millionensubventionen an die Landwirtschaft und die Leistungen für den Militarismus.

Die 14. Internationale Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürch.

Die 14. Session der Internationalen Arbeitskonferenz wurde am 10. Juni 1930 in Genf eröffnet. Alle Staaten bis auf Argentinien, Aethiopien und Salvador waren vertreten. Als Vorsitzender wurde einstimmig Professor E. Mahaim, Vertreter der belgischen Regierung gewählt.

Die drei wichtigsten Fragen, die auf der Tagesordnung der Konferenz standen, waren

Die Arbeitszeit der Angestellten,
Die Zwangsarbeit,
Die Arbeitszeit im Kohlenbergbau.

Die beiden ersten Fragen waren schon in der 12. Session diskutiert worden, während die dritte zum ersten Male zur Behandlung kam. Indessen hatte eine technische Kommission wichtige Vorbereitungsarbeit geleistet. Die Konferenz hatte es in der Hand zu entscheiden, ob die Arbeiten dieser Kommission als genügend betrachtet werden konnten, um schon in dieser Session eine Konvention zu beschliessen.

Wie üblich wurden die Arbeiten unter verschiedene Kommissionen verteilt: eine Vorschlagskommission, eine Kommission zur Prüfung der Vollmachten, eine für das Geschäftsreglement, sodann drei Kommissionen für die zur Behandlung stehenden Fragen. Eine weitere Kommission hatte die jährlichen Berichte zu prüfen, die von den Mitgliedstaaten gemäss Art. 408 des Friedensvertrages erstattet werden über die getroffenen Massnahmen zur Ausführung der angenommenen Konventionen.

Die Diskussion über den Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes gab Anlass zur Behandlung der verschiedensten Fragen. Das ist jeweilen eine Gelegenheit für die Delegierten, um ihre Bemerkungen, Wünsche und ihre Kritik am Werk des Arbeitsamtes vorzubringen. Der Schreiber dieser Zeilen, als Arbeiterdelegierter eines Landes, wo die Arbeitslosigkeit stark einsetzt, hat Vorschläge zu dieser Frage vorgebracht. Er stellte fest, dass die Arbeitslosigkeit sich beständig verschlimmert in allen Ländern. Die Weltproduktion hat nach den Angaben der Statistiker sich seit zehn Jahren unaufhörlich vermehrt, jährlich um etwa 3 Prozent, während die Bevölkerung nur um 1 Prozent angewachsen ist, und trotzdem steigt die Zahl der Arbeitslosen. Es muss daher den unfreiwillig Arbeitslosen eine gerechte Entschädigung gesichert werden. Die Arbeitslosenversicherung ist aber nur in etwa 15 Ländern in befriedigender Weise organisiert. Die von der Konferenz von 1919 aufgestellte Empfehlung ist nicht genügend befolgt worden. Es scheint deshalb nützlich zu sein, dass der Verwaltungsrat prüft, welche Massnahmen getroffen werden könnten, um die Regierungen an ihre Pflichten gegenüber den Arbeitslosen zu erinnern. Es ist wahr, dass man in gewissen Kreisen noch die Meinung vertritt, dass die Arbeitslosenversicherung eine schädliche Einrichtung sei, weil sie die Reduktion der Löhne hemmt, die allein den Unternehmungen gestatte, der ausländischen Konkurrenz zu begegnen. Diese Auffassung steht aber vollständig im Widerspruch mit den Grundsätzen, die im XIII. Teil des Friedensvertrages niedergelegt sind, welche die Lebenshaltung der Arbeiterschaft zu verbessern und nicht zu schwächen bestrebt sind.

Es wäre wichtig, die Ursachen der plötzlichen Gleichgewichtstellungen in der Wirtschaft zu beseitigen und besonders dem

Zollkrieg ein Ende zu setzen. Die Arbeiten der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes auf diesem Gebiet werden in bedauerlich langsamem Tempo geführt. Die wirtschaftlichen Fragen, die mit dem Arbeitslosenproblem zusammenhängen, sollten von der internationalen Arbeitsorganisation geprüft werden. Diese sollte wenigstens die prinzipiellen Lösungen suchen und dann den Völkerbundsrat auffordern, die Fachleute des Wirtschaftskomitees zu beauftragen, die praktische Verwirklichung der aufgestellten Richtlinien vorzubereiten. Es sind inzwischen dem Direktor Vorschläge eingereicht worden, die an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates des I. A. A. in Brüssel zur Behandlung kommen werden.

Die Zwangsarbeit.

Die sogenannte « Zwangsarbeit »-Kommission hat ihren Namen voll verdient. Ihre Arbeiten führten zur Vorlegung eines Mehrheits- und eines Minderheitsberichtes, welcher letzterer von Léon Jouhaux im Namen der Arbeitergruppe unterzeichnet war. Die scharfe Diskussion im Schosse der Kommission wurde von der Konferenz fortgesetzt. Fast alle Abänderungsvorschläge der Arbeitervertreter drangen durch in der Konferenz mit zwei Ausnahmen: Das Prinzip des Achtsturentages wurde mit 45 gegen 44 Stimmen und die gewerkschaftliche Freiheit für die Eingeborenen mit 46 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Es handelte sich übrigens in Wirklichkeit nicht um die eigentliche gewerkschaftliche Freiheit, sondern um ein bestimmtes Vorgehen, das den der Zwangsarbeit unterworfenen Arbeitskräften erlaubt, den Behörden alle Reklamationen bezüglich der Arbeitsbedingungen vorzubringen und darüber zu unterhandeln, während der Uebergangsperiode der Konvention.

Das Uebereinkommen wurde schliesslich mit 93 gegen 0 Stimmen angenommen. Es setzt fest, dass jeder Staat, der ratifiziert, sich verpflichtet, die Verwendung von Zwangsarbeit oder obligatorischem Arbeitsdienst in allen Formen und so rasch wie möglich zu beseitigen. Die Verwendung von Zwangsarbeit oder obligatorischem Arbeitsdienst zugunsten von Privaten, seien es Gesellschaften oder Privatleute, ebenso für Arbeiten in Bergwerken, wird sofort ohne Frist verboten. Während einer Uebergangsperiode können diese Arbeitsmethoden ausnahmsweise angewendet werden, jedoch ausschliesslich zu öffentlichen Zwecken und unter den Bedingungen und Garantien, die im Abkommen niedergelegt sind. Die Möglichkeit, die Zwangsarbeit ohne weitere Frist in allen Formen zu unterdrücken, soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Uebereinkommens geprüft werden.

Mit 91 Stimmen gegen 0 hat die Konferenz eine Empfehlung angenommen in bezug auf die Mittel zur Verhinderung eines indirekten Zwangs zur Arbeit und mit 91 Stimmen gegen 1 (Kurti, Albanien) genehmigte sie eine Empfehlung, die gewisse Grundsätze aufstellt, um die Anwendung des Uebereinkommens wirksamer zu gestalten.

Die Arbeitszeit der Angestellten.

Diese Frage kam zum zweiten Male zur Behandlung. Die Arbeiten der Kommission waren langwierig. Klarheit schien nicht immer die vorherrschende Eigenschaft zu sein unter den Delegierten. Selbst unter den Vertretern der Angestellten war es manchmal schwierig, Uebereinstimmung zu erzielen. Die Unversöhnlichkeit der einen in allem, was von der Auffassung in ihrer Landesgesetzgebung abwich, die Uebertreibungen oder der Mangel an Geschlossenheit, die bei andern zutage trat, verursachten peinliche Diskussionen. Doch allmählich wurde es klar und das Uebereinkommen, das zustande kam, kann dem Schutz für die Angestellten in allen Ländern förderlich sein.

Das Uebereinkommen wurde mit 86 gegen 31 Stimmen angenommen. Die Minderheit setzt sich zusammen aus den Arbeitgebern und den Regierungsvertretern des Freistaates Irland und von Japan. Die Vertreter der britischen Regierung und auch der britische Arbeiterdelegierte enthielten sich der Stimme, welche Haltung übrigens in der Arbeitergruppe eine schwere Enttäuschung verursachte. Die schweizerische Regierungs- und Arbeiterdelegation stimmte für das Abkommen, der Arbeitgeberdelegierte dagegen.

Das Uebereinkommen sieht vor, dass die Dauer der Arbeitszeit des Personals in Handelsbetrieben und in Betrieben und Verwaltungen, deren Betriebe in der Hauptsache auf Bureauarbeit beruht, 48 Stunden in der Woche und 8 Stunden am Tage nicht übersteigen soll. Immerhin kann die Dauer der Arbeitszeit in einzelnen Wochen länger sein unter der Bedingung, dass die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche 48 Stunden nicht übersteigt und dass die tägliche Arbeitszeit auf keinen Fall über zehn Stunden hinausgeht. Der Entwurf sieht Abweichungen und Ausnahmen vor.

Die Konferenz hat ferner drei Empfehlungen angenommen, welche die Durchführung von Enqueten vorschlägt über die Dauer der Arbeitszeit in den Hotels, Restaurants und ähnlichen Betrieben, in Theaterbetrieben und andern Vergnügungsstätten, sowie in den Betrieben zur Unterbringung und Behandlung von Kranken, Armengekössigen, Geisteskranken. Die Möglichkeit, besondere Uebereinkommen zu beschliessen für die Personalkategorien, die von der Anwendung der jetzigen Konvention ausgenommen sind, wird innerhalb einer Frist von vier Jahren geprüft werden.

Die Arbeitszeit im Kohlenbergbau.

Die Frage der Arbeitszeit in den Kohlenbergwerken ist zum ersten Mal untersucht worden durch die technische Expertenkonferenz, die sich im Januar 1930 in Genf vereinigt hat. Diese technische Kommission hatte sich auch mit dem Problem der Löhne und übrigen Arbeitsbedingungen in den Kohlenbergwerken zu befassen. Sie war jedoch der Ansicht, diese beiden letzteren Fragen

zu vertagen und der Konferenz nur die Frage der Arbeitszeit zu unterbreiten.

Im Schosse der Kommission erklärten die Unternehmer, dass die Lage im Kohlenbergbau durch die Annahme des Konventionsentwurfes erschwert werde, da sich dieser auf Europa beschränke und da mit der Konkurrenz der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer europäischer Länder zu rechnen sei; sie machten ausserdem geltend, dass der Entwurf sich nicht auf andere Brennmaterialien erstrecke und dass eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Kohlenindustrie gefährlich sei. Die Arbeitervertreter zeigten sich dagegen befriedigt von den Vorschlägen, die im Entwurf des Bureaus enthalten waren, obschon sie beabsichtigt hatten, für eine noch kürzere Arbeitszeit einzutreten. Sie erklärten, dass die Krisis im Kohlenbergbau die vorgeschlagene Beschränkung der Arbeitszeit rechtfertige und dass das Problem, das für diese Industrie bestehe, in Wirklichkeit der Tatsache zuzuschreiben sei, dass sie seit dem Kriege wiederholte Krisen erlebt habe, die mit Perioden guter Konjunktur abwechselten. In bezug auf die beschränkte Zahl von Ländern, auf die sich das Abkommen erstrecken soll, vertraten die Arbeiter die Meinung, dass die Staaten Europas von sich aus handeln sollten, ohne auf die Vereinigten Staaten zu warten. Man machte auch geltend, dass der Prüfung der Frage für die aussereuropäischen Länder nichts im Wege stehe und dass die Mitgliedstaaten immer die Möglichkeit hätten, dem Uebereinkommen beizutreten, wie dies im Entwurf ausdrücklich vorgesehen ist. Die Vertreter der Regierungen waren der Meinung, man müsse jeden Vorschlag billigen, der geeignet sei, die Missverständnisse und Konflikte in der Kohlenindustrie zu vermeiden. Die Diskussion in der Kommission war manchmal ausserordentlich lebhaft. Die Arbeitgebergruppe verliess sogar einmal in corpore die Sitzung als Zeichen des Protestes gegen einen Beschluss.

In der Konferenz wurde zunächst ein Antrag der Arbeitgeber, die Behandlung solle nur eine erste Diskussion darstellen, die 1931 fortzusetzen sei, mit 79 gegen 33 Stimmen abgelehnt. Das Uebereinkommen wurde in der ersten Abstimmung mit 75 gegen 33 Stimmen angenommen. Allein in der Schlussabstimmung unter Namensaufruf vereinigte es nur 70 Stimmen gegen 40. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit war nicht erreicht. Nach dieser Abstimmung entschied die Konferenz, dass der Uebereinkommensentwurf nicht in eine Empfehlung umgewandelt werden soll. Mit 105 gegen 2 Stimmen wurde beschlossen, die Frage der Arbeitszeit im Kohlenbergbau auf die Tagesordnung der Konferenz von 1931 zu setzen.

Vor der Schlussabstimmung über den Konventionsentwurf hatte die Konferenz oppositionslos drei Resolutionen zum Kohlenproblem und mit 83 gegen 3 Stimmen eine Resolution über die Braunkohlenbergwerke angenommen. Die erste Resolution ersucht die Regierungen, die für den Bergbau schon eine bessere Rege-

lung der Arbeitsverhältnisse eingeführt haben, als sie im Konventionsentwurf vorgesehen ist, keine Aenderungen zu treffen zum Nachteil der interessierten Arbeiter. Die zweite schlägt vor, die Arbeitszeit der Uebertagarbeiter gleichzeitig mit der für die Untertagarbeiter zu regeln, unter Einhaltung der Richtlinien, die im Uebereinkommen von Washington über die Arbeitszeit enthalten sind. Die dritte Resolution erklärte, dass eine vollständige Lösung des Kohlenproblems den Abschluss von einem oder mehreren internationalen Wirtschaftsabkommen erforderlich mache und lenkte die Aufmerksamkeit der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes auf die Möglichkeiten der Verwirklichung eines solchen Abkommens zwischen den Kohlenproduktionsländern. Die vierte Resolution schlägt vor, die Frage der Arbeitszeit in den Braunkohlenwerken auf die Tagesordnung von 1931 zu setzen.

A n d e r e B e s c h l ü s s e .

Die Konferenz hat vier weitere Resolutionen angenommen, die von Delegierten vorgeschlagen wurden. Die erste ersucht den Verwaltungsrat, geeignete Wege zu finden, um die Ratifizierung der Uebereinkommen betreffend den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu beschleunigen und die andern Mittel zu studieren, um den Kindern und Jugendlichen vollen Schutz für ihre Gesundheit und ihre Entwicklung zu sichern. Die zweite Resolution bittet den Verwaltungsrat, einen Meinungs austausch zu veranlassen zwischen den Regierungen der wichtigsten Industriestaaten über die Möglichkeit, gemeinsam jedes Jahr eine oder zwei Fragen des Arbeiterschutzes zu bezeichnen, denen die Arbeitsinspektoren eine ganz besondere Aufmerksamkeit schenken und die sie besonders ausführlich in ihren Jahresberichten behandeln sollten. Die dritte Resolution verlangt vom Verwaltungsrat die Prüfung der Frage, ob die Regelung der bezahlten Ferien für die Arbeiterschaft auf die Tagesordnung einer der nächsten Sessions gesetzt werden können. Die vierte Resolution wünschte das Gleiche in bezug auf die Frage der Gewerkschaftsfreiheit.

A n w e n d u n g d e r U e b e r e i n k o m m e n .

Die Konferenz hat den Bericht der Kommission zur Prüfung der Berichte der Staaten über die Anwendung der Uebereinkommen einstimmig gebilligt. Die Kommission hat hervorgehoben, dass gewisse Jahresberichte nicht vorgelegt wurden, unvollständig waren oder den Eindruck gaben, dass die Uebereinkommen nicht genau eingehalten werden. Sie hat die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Notwendigkeit hingelenkt, die angenommenen Abkommen auch unverzüglich und vollständig anzuwenden.

D i e s c h w e i z e r i s c h e D e l e g a t i o n .

Die Regierungsvertretung der Schweiz bestand aus Direktor Pfister vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, und

Dr. Giorgio, dem Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung. Als technische Berater begleiteten sie Dr. Germann, Kaufmann, Dr. Dora Schmidt. Die Arbeitgeberdelegation setzte sich zusammen aus Ch. Tzaut, als Delegierten, und Dr. Steinmann, Kuntschen und Dr. Jaccard, alle drei Vertreter von Unternehmerverbänden, als technische Berater. Dem Arbeiterdelegierten, Charles Schürch, Sekretär des Gewerkschaftsbundes, waren als technische Berater zugeteilt René Robert, Metallarbeitersekretär, Otto Graf, Adjunkt des Kantonalen Jugendamtes Zürich, L. Baumann, Sekretär der Union Helvetia, Luzern, und J. Haas-Schneider, Sekretär des Schweizerischen Verbandes der evangelischen Arbeiter und Angestellten.

Das Mandat von Haas-Schneider wurde vom schweizerischen Arbeiterdelegierten angefochten unter Hinweis auf Artikel 389 des Versailler Vertrages. Die Konferenz hat es trotzdem validiert auf Antrag der Mehrheit der Kommission zur Prüfung der Vollmachten. Für die Minderheit trat unser Freund Jouhau für die Nichtbestätigung ein. Aus diesem Entscheid wie aus der Erledigung anderer ähnlicher Fälle geht hervor, dass die Regierungsvertreter niemals einen Entscheid zu treffen wagen gegen eine andere Regierung, wenn es sich um die Zusammensetzung einer Delegation handelt. Welche Gründe auch gegen die Validierung sprechen, sie werden den Standpunkt der Regierung, gegen die sich der Protest richtet, unterstützen. Der schweizerische Fall war klar, jener von Lettland fast noch klarer, wenn das noch möglich ist. Die Konferenz hat die Bestimmungen des Friedensvertrages offenkundig verletzt, indem sie die bestrittenen Mandate validiert hat. Es wird notwendig sein, dass sie eines Tages die Verantwortlichkeit übernimmt trotz dem diplomatischen Verhalten, das einzelne Delegierte glauben beobachten zu müssen, wenn Artikel 389 des Friedensvertrages seinen Wert behalten soll.

Arbeitsbeschaffung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat nachstehende Eingabe an den Bundesrat gerichtet:

Bern, den 25. August 1930.

An den Bundesrat,

B e r n.

Sehr geehrte Herren Bundesräte!

Die internationale Wirtschaftslage hat sich seit einem Jahr ganz bedeutend verschlechtert. Grossbritannien hat zwar schon seit vielen Jahren unter einer chronischen Arbeitslosigkeit zu leiden und Deutschland weist seit 1928 eine rückläufige Konjunktur auf,